

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Berichtigung einer Verweisung in § 51 Abs. 4
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

## § 51

### Ermächtigungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) (unverändert)
- (2) (unverändert)
- (3) (unverändert)
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
  1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
    - a) (weggefallen)
    - b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung,
    - c) die Anträge nach § 39 Absatz 3a sowie die Anträge nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist,
    - d) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Absatz 1),
    - e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Absatz 1) und den Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
    - f) die Anmeldung des Abzugsbetrags (§ 48a),
    - g) die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),
    - h) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a),
    - i) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und die Muster der Lohnsteuerkarte (§ 39), der Bescheinigungen nach den §§ 39c und 39d, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuer-

- bescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 2, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d und der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 **Satz 6** vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;
- 1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. <sup>2</sup>Der Lohnstufenabstand beträgt bei den Jahrestabellen 36. <sup>3</sup>Die in den Tabellenstufen auszuweisende Lohnsteuer ist aus der Obergrenze der Tabellenstufen zu berechnen und muss an der Obergrenze mit der maschinell berechneten Lohnsteuer übereinstimmen. <sup>4</sup>Die Monats-, Wochen- und Tagestabellen sind aus den Jahrestabellen abzuleiten;
  - 1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen;
  - 1c. durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über einen von dem vorgesehenen erstmaligen Anwendungszeitpunkt gemäß § 52 Absatz 15a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) abweichenden späteren Anwendungszeitpunkt zu erlassen, wenn bis zum 31. Dezember 2010 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung der in § 5b Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) vorgesehenen Verpflichtung nicht ausreichen;
  2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## Kompaktübersicht

---

- J 10-1 **Grundinformation:** In § 51 Abs. 4 Nr. 1 wurde die Verweisung auf § 50a Abs. 5 Satz 6 richtiggestellt. § 50a Abs. 5 wurde durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) neu gefasst. Das Bescheinigungsverfahren (s. § 50a Anm. 147 bis 148) ist seither in Satz 6 (zuvor in Satz 7) geregelt. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 wurde seinerzeit die Verweisung versehentlich nicht angepasst. Im JStG 2010 ist dies – ohne materiell-rechtliche Auswirkungen – nachgeholt worden.